

# Hausordnung für das Evangelische Gemeindehaus in Empfingen (Stand: 23.01.2024)

## §1 Vorwort:

Die Evangelische Kirchengemeinde Empfingen möchte mit ihrer Gemeindegemeinschaft auf vielfältige Weise zum Evangelium von Jesus Christus und zu einer Beziehung mit Gott einladen. Das Gespräch über und die Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben soll im Evangelischen Gemeindehaus Empfingen einen festen Platz haben. Deshalb soll das Gemeindehaus eine offene einladende Stätte der Begegnung von Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde im Sinne des Evangeliums sein.

Es steht der gesamten kirchlichen Arbeit, ökumenischen Veranstaltungen, sowie dem Kirchenbezirk und dem evangelischen Jugendwerk kostenlos zur Verfügung. Dabei können der Gemeindesaal, die Küche und der Jugendraum genutzt werden. Aus Platzgründen ist die Nutzung des Gemeindesaals auf 50 Personen und die Nutzung des Jugendraums auf 15 Personen beschränkt.

Feiern anlässlich 18. Geburtstage sind nicht erlaubt. Das Gemeindehaus wird an folgenden Tagen nicht für private Veranstaltungen vermietet: Karfreitag und Tag davor, Reformationstag (31.10.), Volkstrauertag (2 Sonntage vor dem 1. Advent) und Tag davor, Totensonntag (1 Sonntag vor dem 1. Advent) und Tag davor, Silvester (31.12.)

Nicht zugelassen sind Veranstaltungen, die gegen die Verkündigung des Evangeliums und gegen die Ordnung unserer Kirche gerichtet sind sowie politische Veranstaltungen und Veranstaltungen, die ausschließlich kommerziellen Interessen dienen.

## §2 Hausrecht

Das Hausrecht übt grundsätzlich der gesetzliche Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Empfingen, der Kirchengemeinderat aus. Im Einzelfall erhalten Beauftragte der Kirchengemeinde (Reinigungskraft und Hausmeister) Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## §3 Terminanmeldung für Privatveranstaltungen

Termine für Privatveranstaltungen sind für MitarbeiterInnen und TeilnehmerInnen von Gruppen und Kreisen unserer Gesamtkirchengemeinde möglich und werden im Ev. Pfarramt Empfingen, Weiherplatz 6, Tel.: 07485 / 8424020 angemeldet. Es wird ein Belegungsplan erstellt. Für den Veranstaltungstermin ist mit der Evangelischen Kirchengemeinde ein Mietvertrag zur privaten Nutzung der entsprechenden Räume des Evangelischen Gemeindehauses Empfingen zu schließen. Die Untervermietung der Räumlichkeiten oder Überlassung an Dritte oder deren Nutzung zu einem anderen als in dem Mietvertrag angegebenen Zweck ist nicht gestattet.

## §4 Verantwortliche

Das Betreten der Räume ist nur in Anwesenheit des Mieters oder eines von ihm bestimmten volljährigen Vertreters gestattet. Der Mieter versichert sich über die ordnungsgemäße Übernahme der Räume und deren Rückgabe. Er meldet Schäden und Verluste (Inventar, Schlüssel etc.) an und kommt für den Wiederbeschaffungswert bzw. Reparatur- und Folgekosten auf. Der Mieter ist verantwortlich für das Löschen der Beleuchtung (einschließlich Toiletten und Flur), das Abschalten der elektrischen Geräte (Kaffeemaschine, Kühlschrank, etc.), das Lüften der Räume nach der Veranstaltung und das Schließen der Fenster, Türen und Eingangstür. Die gemieteten Räume können in der Regel

nach Absprache am Vortag zur Vorbereitung der Veranstaltung (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Dekoration, Einstellen von Getränken etc.) genutzt werden, sofern sie nicht von der Kirchengemeinde selbst benötigt werden. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt zum vereinbarten Termin am Folgetag der Veranstaltung, wobei der Folgetag nur noch zu Putz- und Aufräumarbeiten zu nutzen ist, falls er nicht zur weiteren Veranstaltungszwecken angemietet worden ist.

### **§5 Nutzungszeiten**

Zum Schutz der Nachbarn sind die gesetzlichen Nachtruhezeiten einzuhalten; ab 22.00 Uhr ist auf reduzierte Lautstärke zu achten (laute Unterhaltungen und Störungen durch Fahrzeuge sind zu vermeiden). Der Mieter trägt dafür Sorge, dass Nachbarn des Gemeindehauses durch die Veranstaltung nicht gestört werden.

### **§6 Rauchverbot**

In allen Räumen des Gemeindehauses besteht Rauchverbot.

### **§7 Jugendliche**

Die Jugendräume stehen kirchlichen Jugendorganisationen, z.B. EJW und CVJM für geschlossene und offene Jugendarbeit zur Verfügung. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol- und Rauchverbot) sind einzuhalten.

### **§8 Küchenbenutzung**

Das Kücheninventar ist auf einer Inventarliste erfasst, welche bei der Übergabe vom Mieter überprüft wird. Für spätere Abweichungen, Mängel und Verluste hat er entsprechend aufzukommen. Die Benutzer der Küche haben in besonderer Weise auf Sauberkeit zu achten. Arbeitsfläche, Spüle, Geschirr, Gerätschaften und Besteck sind einwandfrei sauber zu hinterlassen und an die vorgesehenen Plätze zurückzustellen. Für übriggebliebene Lebensmittel, Kuchen etc. darf kein Geschirr aus der Küche entliehen werden. Entsprechende Behältnisse sind dafür vom Veranstalter selbst mitzubringen. Ebenso hat der Mieter für Spülmittel, Spültücher und Geschirrtücher zu sorgen. Der Kühlschrank muss sauber, trocken und leer, mit geöffneter Tür hinterlassen werden (zur Vermeidung von Schimmelbildung). Jegliche Art von Küchenabfällen und Müll ist in entsprechenden Behältnissen, die vom Mieter mitgebracht werden, zu sammeln und mitzunehmen (auch Papierhandtücher etc. in den Toiletten). Für nicht ordnungsgemäß entsorgten Müll wird eine zusätzliche Gebühr von mindestens € 10 erhoben. Sofern höhere Kosten anfallen, sind diese vom Mieter zu tragen.

### **§9 Räum- und Putzdienst**

Tische und Stühle im Saal können nach eigenem Wunsch und Vorstellung aufgestellt werden, müssen jedoch nach der Veranstaltung in sauberem Zustand (Stühle in Stapeln zu fünf, alle Tische an die hintere Wand) aufgestellt werden, so dass keine Tische und Stühle mehr im Raum stehen. Beim Aufstellen von Gegenständen im Vorraum ist darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zum Pfarrbüro erhalten bleibt. Alle benutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. Der Küchenboden ist zusätzlich nass zu wischen. Putzgeräte befinden sich im Vorraum zum Jugendraum. Für erforderliche Nachreinigungsarbeiten werden zusätzlich mindestens € 10,00 erhoben. Sofern höhere Kosten anfallen, sind diese vom Mieter zu tragen.

## **§10 Heizung**

Die Heizung ist nach Bedarf zu regeln, jedoch nur über die Thermostatventile an den Heizkörpern; die Programmierung der Schaltautomatik an der Eingangstür des Saales darf nicht verändert werden. Nach der Veranstaltung sind die Heizkörper auf Einstellung \* zurückzustellen.

## **§11 Mietzins**

Für die Nutzung des Evangelischen Gemeindehauses werden die im Mietvertrag festgelegten Mietzinsen erhoben. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde gilt ein Sondertarif. Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde gehören alle, die bei einer regelmäßigen kirchlichen Gruppe und Veranstaltung verantwortlich mitarbeiten (Kirchengemeinderat, Kinderkirche, Besuchsdienst, aber nicht die Mitglieder der Kreise, d. h. auch nicht Sänger/innen des Singkreises etc.). Regelmäßige Veranstaltungen müssen vom Kirchengemeinderat genehmigt werden, ebenso wird der Mietsatz von ihm festgelegt.

## **§12 Haftung**

Der Mieter haftet für alle Schäden, welche von ihm oder seinen Angehörigen, Bediensteten, Mitgliedern, Besuchern, Beauftragten oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung oder überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und Gerätschaften stehen und verzichtet seinerseits auf eigene, abgetretene oder übergegangene Haftpflichtansprüche. Der Mieter übernimmt alle der Evangelischen Kirchengemeinde obliegenden Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Ferner stellt der Mieter die Evangelische Kirchengemeinde von der Haftung frei, falls sie von Dritten in Anspruch genommen wird. Im Einzelfall kann der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die die Evangelische Kirchengemeinde mit einschließt, verlangt werden. Für mitgebrachte Geräte und sonstige Gegenstände (z. B. Instrumente) sowie für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigen Gegenständen der Besucher oder Dritter übernimmt die Evangelische Kirchengemeinde keine Haftung.

## **§13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Hausordnung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Hausordnung im Ganzen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung ein, die dem am Nächsten kommt, was die Evangelische Kirchengemeinde in Kenntnis der Ungültigkeit der betreffenden Bestimmung gewollt hätte, sofern ein derartiger Wille der Hausordnung zu entnehmen ist.

**Diese Hausordnung tritt mit Beschluss des Kirchengemeinderates vom 23.01.2024 in Kraft.**